

2081 047

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 5/67

URTEIL

Verkündet am

26. März 1968
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fräulein Anne H [REDACTED], P [REDACTED],
G [REDACTED]-Sch [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt P [REDACTED], vertreten durch
den Rat der Stadt P [REDACTED], dieser vertreten durch
den Stadtdirektor,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Weber und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 17. November 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1892 geborene Klägerin war Bewohnerin des Altersheimes "W[REDACTED]" der Beklagten in P[REDACTED]. Als sie am Nachmittag des 26. April 1963 nach einem mehrstündigen Aufenthalt in der Stadt in das Altersheim zurückkehrte, kam sie auf dem mit halbgeschliffenen S[REDACTED] Platten belegten Flur vor Erreichen ihres Zimmers zu Fall und erlitt einen Oberschenkelhalsbruch.

Nach dem Unfall war sie bis zum 17. August 1963 in stationärer Krankenhausbehandlung. Seitdem lebt sie in der Familie ihres Bruders Christian H[REDACTED].

Die Klägerin hat die Beklagte aus Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage eine lebenslange Rente von monat-

- 3 -

lich 400 DM wegen erhöhter Bedürfnisse sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Sie hat vorgetragen, der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß sie auf den blanken, halbgeschliffenen Platten des Flures infolge deren Glätte ausgerutscht und zu Fall gekommen sei. Diese Platten seien für ein Altersheim von Natur zu glatt. Durch übermäßiges Putzen mit glättefördernden Reinigungsmitteln wie Perwoll oder Rei sei diese Glätte noch verstärkt worden. Vor dem Unfall sei sie ihrem Alter entsprechend noch recht gut zu Fuß gewesen und habe häufig allein ihre in P. wohnenden Verwandten besucht und die Praxis ihres Arztes aufgesucht. Seit dem Unfall sei sie völlig hilflos und könne das Bett nicht mehr verlassen, so daß sie ausgedehnter persönlicher Pflege bedürfe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die Klägerin sei nicht infolge Fußbodenglätte gefallen. Die Platten auf dem Flur seien nicht übermäßig glatt. Sie seien nur mit klarem Wasser gereinigt worden, dem hin und wieder ein abstumpfendes Reinigungsmittel wie Rei oder Perwoll beigegeben worden sei. Zu dem Unfall sei es nur dadurch gekommen, daß die Klägerin vor Erschöpfung und infolge ihrer Gehbehinderung gestürzt sei, weil sie sich vor dem Unfall mehrere Stunden zu Fuß in der Stadt bewegt habe.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, der Unfall sei auf einen Erschöpfungszustand der Klägerin und ihr dadurch bedingtes Zusammenbrechen an der Unfallstelle zurückzuführen. Nach seiner Auffassung läßt sich dagegen nicht feststellen, daß die Beschaffenheit des Fußbodens an der Unfallstelle von ursächlicher Bedeutung für den Unfall gewesen ist.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe den Antrag der Klägerin auf Vernehmung der Arzt-Eheleute Dres. Lammerskötter zu ihrer Behauptung, sie sei zur Unfallzeit noch durchaus rüstig und gehfähig gewesen, nicht übergehen dürfen. Das Berufungsgericht hat die Behauptung als richtig unterstellt. Es hat sich hierdurch jedoch nicht gehindert gesehen, auf Grund des eigenen Eingeständnisses der Klägerin unmittelbar nach dem Unfall und der Beobachtungen der Zeugin A■■■■, der Begleiterin der Klägerin bei ihrem Stadtaufenthalt und ihrer Rückkehr bis zum Altersheim, einen Erschöpfungszustand der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls und ihr dadurch bedingtes Zusammenbrechen festzustellen. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff der Mitverursachung verkannt, ist ebenfalls unbegründet. Es ist zwar richtig, daß die festgestellte Erschöpfung der Klägerin und ihr dadurch bedingter Zusammenbruch nicht ausschließen, daß Glätte des Fußbodens ihren Sturz mitverursacht haben könnte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts bieten indes keinen Anhalt dafür, daß es dies

verkannt hätte. Seine Darlegung im Anschluß an die Feststellung der Ursächlichkeit des Erschöpfungszustandes für den Unfall, es sei dagegen nicht festzustellen, daß die Beschaffenheit des Fußbodens "von ursächlicher Bedeutung für den Unfall" gewesen sei, läßt vielmehr erkennen, daß es sich der Möglichkeit einer Mitursächlichkeit etwaiger Fußbodenglätte durchaus bewußt war.

Zum Zustand des Fußbodens an der Unfallstelle stellt das Berufungsgericht lediglich fest, dieser sei nur mit klarem Wasser, bisweilen unter Zusatz von Rei oder Perwoll gereinigt worden; durch eine solche Behandlung trete, wie der Senat aus eigener Sachkunde wisse, eine Abstumpfung der Solnhofener Platten ein.

Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Revision gegen diese Annahme können dahinstehen. Denn die Frage, ob so behandelte S [REDACTED] Platten für ein Altersheim doch zu glatt und daher verkehrsgefährdend seien, konnte das Berufungsgericht offen lassen, da es den Klageanspruch schon deshalb für unbegründet hält, weil nicht erwiesen sei, daß die Beschaffenheit des Fußbodens von ursächlicher Bedeutung für den Unfall gewesen ist. Nach seiner Auffassung kann die Klägerin auch den Beweis des ersten Anscheins nicht führen, daß ihr Unfall seine Ursache in einer zu großen Glätte des Fußbodens habe, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Klägerin an der Unfallstelle infolge Erschöpfung zusammengebrochen sei.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Zwar spräche, falls der Fußboden für ein Altersheim gefährlich glatt gewesen wäre, der erste Anschein zunächst dafür, daß eine solche Glätte für den Unfall ursächlich gewesen wäre; denn der Sturz eines älteren Menschen beim Begehen

eines zu glatten Fußbodens stellt einen typischen Geschehensablauf dar, der nach der Lebenserfahrung auf die Ursächlichkeit der Glätte für den Sturz hinweist. Mit dem Nachweis, daß die Klägerin infolge ihres Erschöpfungszustandes an der Unfallstelle zusammengebrochen ist, steht jedoch ein anderer als dieser typische Geschehensablauf fest. Das Berufungsgericht geht daher mit Recht davon aus, daß sich die Klägerin nicht auf die Regeln des Anscheinsbeweises berufen kann.

Die weiteren Verfahrensrügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

Soweit die Klage auf Verletzung des Beherbergungsvertrages gestützt ist, weist die Klägerin vergeblich auf die Rechtsprechung hin, nach der bei Werk-, Beförderungs-, Beherbergungs- und ähnlichen Verträgen der Unternehmer sich in der Frage des Verschuldens entlasten muß, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluß rechtfertigt, daß der Unternehmer seine Sorgfaltspflicht verletzt hat, und wenn die Schadensursache aus einem Gefahrenkreis hervorgegangen ist, für den in Zweifel der Unternehmer verantwortlich ist (vgl. BGHZ 23, 288, 290). An der letzteren Voraussetzung fehlt es hier, da die Klägerin nicht nachweisen konnte, daß eine zu große Glätte des Fußbodens - eine solche würde in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallen - für den Unfall ursächlich geworden ist.

Die Vorinstanzen haben danach ohne Rechtsirrtum die Klägerin als beweisfällig und damit die Klage als unbegründet erachtet.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Weber

Dr. Nüßgens